



EINGEGANGEN
22. Feb. 2011
Rechtsanwaltskammer
des Saarlandes

Der Präsident des Landgerichts Saarbrücken

Der Präsident des Landgerichts, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Herrn Rechtsanwalt
Raimund Hübinger
Am Schlossberg 5
66119 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.:
317-1066/10

Franz-Josef-Röder-Str. 15
Telefon: (0681) 501-05
Bei Durchwahl: 501-5352
Telefax: (0681) 501-5256
E-Mail: poststelle@lg.justiz.saarland.de

Datum: 21. Februar 2011

Richtlinien für die Tätigkeiten der Beamtinnen und Beamten in der Vorführstelle des Landgerichts Saarbrücken

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich die von mir mit Wirkung zum 1. März 2011 erlassenen Richtlinien für die Tätigkeiten der Beamtinnen und Beamten in der Vorführstelle des Landgerichts Saarbrücken mit der Bitte, die saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hiervon zu unterrichten.

Die Neuregelung soll der besonderen Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege Rechnung tragen, wie sie auch im Saarländischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz ihren Niederschlag gefunden hat. So eröffnet sie insbesondere die Möglichkeit von Verteidigerbesuchen ohne optische Überwachung. Auf Wunsch und im Einverständnis mit den Beteiligten können Verteidigerbesuche im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur Gewährleistung der Sicherheit selbstverständlich auch künftig überwacht werden. Aus gegebenem Anlass habe ich auch das Mitführen bestimmter Gegenstände wie etwa von Mobiltelefonen neu geregelt. Für einzelne sich hieraus ergebende Erschwernisse bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen


Freymann

Richtlinien für die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten in der Vorführstelle des Landgerichts Saarbrücken

I. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien regeln die Vorführung von Straf- und Untersuchungsgefangenen im Bereich des Landgerichts Saarbrücken.

(2) Der Begriff des Gefangenen bezeichnet sowohl Straf- als auch Untersuchungsgefangene unabhängig vom Geschlecht.

2. Zuständigkeit

Die Vorführung der Gefangenen zu den Terminen und Sitzungen, ihre Bewachung und Betreuung im Bereich des Gerichts obliegt dem Justizwachtmeisterdienst.

3. Übernahme und Aufnahme des Gefangenen

(1) Die Übernahme des Gefangenen von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten und umgekehrt hat grundsätzlich in einem gesicherten Umfeld zu erfolgen.

(2) Vor Übernahme ist auf dem Vorführersuchen, bei Übernahme auf dem Laufzettel zu prüfen, ob besondere Hinweise vorliegen. Es ist sicherzustellen, dass alle an der Vorführung beteiligten Kräfte rechtzeitig über besondere Hinweise informiert werden. Das gilt auch für besondere Hinweise, die im Rahmen des mündlichen Informationsaustauschs erfolgen.

(3) Nach der Übergabe sind die Angaben in den Begleitpapieren auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob Überhaft notiert ist. Ergeben sich insoweit Zweifel, ist die Frage mit der Justizvollzugsanstalt telefonisch abzuklären und das Ergebnis auf dem Begleitpapier zu vermerken.

(4) Der Gefangene ist bei Aufnahme in die Vorführstelle auf Waffen, andere gefährliche Gegenstände und Drogen zu durchsuchen, wenn

- a) er nicht durch den Vorführdienst der Justizvollzugsanstalt übergeben wurde,
- b) er außerhalb der Vorführstelle unbeaufsichtigten Kontakt zu einer nicht durchsuchten Person hatte oder
- c) der zuständige Richter dies anordnet.

Die Durchsuchung soll nach Möglichkeit durch zwei Justizbedienstete erfolgen. Gefangene dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden, es sei denn, die sofortige Durchsuchung ist zum Schutz vor einer Gefahr gegen Leib oder Leben erforderlich.

4. Zutritt zur Vorführstelle und Besuche in der Vorführstelle

(1) Der Zutritt zur Vorführstelle ist den Bediensteten des Landgerichts und den Bediensteten des Vorführdienstes der Justizvollzugsanstalt vorbehalten.

(2) Rechtsreferendaren und Praktikanten, die Bediensteten des Landgerichts zu Ausbildungszwecken zugewiesen sind, kann der Zutritt zur Vorführstelle gestattet werden, soweit die Sicherheit und Ordnung der Vorführstelle hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Verteidigern des Gefangenen kann der Besuch des Gefangenen in der Vorführstelle gestattet werden, soweit die Sicherheit und Ordnung der Vorführstelle hierdurch nicht gefährdet wird.

(4) Das Mitführen von Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen, Mobiltelefonen, Funktelefonen, Funkgeräten sowie Geräten, die der Bildaufnahme dienen, ist Besuchern im Vorführbereich nicht gestattet.

(5) Die unmittelbare Übergabe von mitgebrachten Gegenständen durch Besucher an den Gefangenen ist nicht gestattet. Die Entgegennahme und Weitergabe von Gegenständen an den Gefangenen bedarf der vorherigen Gestattung durch den zuständigen Richter. In diesem Fall sind die zu übergebenden Gegenstände vor der Übergabe zu durchsuchen, und die Justizvollzugsanstalt ist von der Übergabe zu unterrichten.

(6) Personen nach Absatz (2) und (3) können vor Betreten der Vorführstelle auf nicht zugelassene Gegenstände nach Absatz (4) durchsucht werden. Die körperliche Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Eine Lektüre oder inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern des Gefangenen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(5) Besuche des Gefangenen können optisch überwacht werden. Eine optische Überwachung von Verteidigerbesuchen findet grundsätzlich nicht statt. Haben der Verteidiger und der Angeklagte zuvor in eine solche Maßnahme eingewilligt, kann der Besuch zur Gewährleistung der Sicherheit optisch überwacht werden. Die Einwilligung ist vor dem Besuch in dem Formular „Erklärung zur Überwachung von Verteidigerbesuchen“ zu dokumentieren. Ein Anspruch auf eine lückenlose Überwachung des Besuchs besteht nicht.

5. Verschluss und Umgang mit besonderen Gefahren

(1) Alle Türen im Bereich der Vorführstelle mit Ausnahme der unbenutzten Zellen sind bei jeder Benutzung sofort wieder zu verschließen.

(2) Das Essen findet ausschließlich in den Zellen statt.

(3) Bei dem Vermerk „Blutkontakt meiden“ oder ähnlichen Vermerken ist der Gefangene nur mit Schutzhandschuhen anzufassen.

(4) Bestehen Hinweise auf eine Suizidgefahr des Gefangenen, ist dieser in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens alle 15 Minuten) zu beobachten. Die Beobachtung ist schriftlich zu dokumentieren. Ferner sind dem Gefangenen und etwaigen mit ihm Eingeschlossenen weiteren Gefangenen Schnürsenkel, Gürtel, Krawatte und andere zum Suizid geeignete Gegenstände abzunehmen und zu verwahren. Ist der Gefangene mit der Maßnahme nicht einverstanden, ist der zuständige Richter um Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

(5) Ist zu erwarten, dass die Vorführung die Anwendung unmittelbaren Zwangs erfordert, ist der Gefangene nur mit festen Handschuhen anzufassen.

II. Die Vorführung

6. Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vorführung erfolgt auf Aufruf des zuständigen Richters.

(2) Bei der Vorführung ist die Dienstkleidung zu tragen.

(3) Bei der Vorführung sind Handfesseln und feste Handschuhe mitzuführen. Ein Mobiltelefon oder Handfunkgerät ist mitzuführen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint.

(4) Die Vorführung soll nach Möglichkeit durch zwei Vorführbeamte erfolgen, sofern dies nicht aufgrund einer anderweitigen Absicherung durch Amtshilfe der Polizeikräfte entbehrlich ist.

(5) Vorführungen erfolgen grundsätzlich nur in die Sitzungssäle, Vernehmungs- oder Dienstzimmer des zuständigen Gerichts.

7. Unmittelbarer Zwang und Fesselung bei der Vorführung

(1) Die vorführenden Beamten entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung, ob und wie lange die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Gewährleistung einer sicheren Vorführung erforderlich ist. Dabei stimmen sie sich nach Möglichkeit mit dem Leiter der Wachtmeisterei oder seinem Vertreter ab. Hinweise der Justizvollzugsanstalt, des Gerichts oder der Polizei auf mögliche Gefahren sind zu berücksichtigen. Der unmittelbare Zwang ist dem Gefangenen anzudrohen und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

(2) Stellt der Vorführdienst konkrete Tatsachen fest, die die Annahme rechtfertigen, dass der Gefangene

a) andere Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von erheblichem Wert beschädigen wird,

b) fliehen wird oder befreit werden soll oder

c) sich töten oder verletzen wird,

so ist der zuständige Richter hiervon zu unterrichten und – sofern nicht Gefahr in Verzug ist – seine Entscheidung dazu abzuwarten, ob und ggf. wie (Hand- und/oder Fußfesseln) der Gefangene zu fesseln ist. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist schriftlich festzuhalten.

(3) Richterliche Anordnungen über die Art und Weise der Vorführung zum Saal sind zu beachten. Soweit nach Einschätzung des Leiters der Wachtmeisterei oder seines Vertreters von einer Anordnung über die Art und Weise der Vorführung Gefahren für Personen und Sachen außerhalb des Sitzungssaales ausgehen, hat der Leiter der Wachtmeisterei oder sein Vertreter seine Bedenken vor der Vorführung dem Präsidenten des Landgerichts vorzutragen und dessen Entscheidung abzuwarten.

8. Sicherungsmaßnahmen während der Sitzung, in den Sitzungsunterbrechungen und nach Sitzungsende

- (1) Nach Betreten des Sitzungssaales, des Vernehmungs- oder sonstigen Dienstzimmers ist für Sicherungsmaßnahmen die Entscheidung des Richters maßgebend.
- (2) Ordnet der zuständige Richter für die Dauer der Sitzung schwächere Sicherheitsmaßnahmen als bei der Vorführung an, gelten diese nur für die Dauer der Sitzung. Bei Unterbrechungen der Sitzung und nach Sitzungsende gelten die für die Vorführung getroffenen höheren Sicherheitsanordnungen.
- (3) Ordnet der zuständige Richter für die Dauer der Sitzung höhere Sicherheitsvorkehrungen an, gelten diese auch während Unterbrechungen der Sitzung und nach Sitzungsende.
- (4) Nach Sitzungsende sind Strafgefangene und Untersuchungsgefangene, deren Haftbefehl fort dauert, in die Zellen zurückzuführen. Wird ein Untersuchungsgefangener im Termin rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, ist er, sofern ein vorläufiges Vollstreckungsersuchen gestellt wird, wie ein Strafgefangener zu behandeln.

III. Die Entlassung

9. Durchführung der Entlassung

- (1) Wird der gegen einen Untersuchungsgefangenen ergangene Haftbefehl aufgehoben und liegt keine Überhaft vor, ist der vormalige Gefangene darauf hinzuweisen, dass er sich zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Entlassung nochmals bei der Justizvollzugsanstalt einfinden soll und dass er sich entweder selbst dorthin begeben kann oder von dem Vorführungsdienst der Justizvollzugsanstalt dorthin transportiert werden kann. Letzterenfalls hat der vormalige Gefangene die „Freiwilligkeits- und Haftungsausschlusserklärung“ abzugeben.
- (2) Der Leiter der Wachtmeisterei oder seinem Vertreter informiert die Justizvollzugsanstalt unverzüglich von der erfolgten Entlassung des vormaligen Gefangenen.

IV Besondere Vorfälle bei der Vorführung

10. Flucht des Gefangenen

- (1) Entweicht der Gefangene, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.
- (2) Ferner sind der Präsident des Landgerichts, die Justizvollzugsanstalt und der zuständige Richter unverzüglich zu unterrichten.

11. Bericht über Vorfälle

- (1) Der Leiter der Wachtmeisterei oder seinem Vertreter berichtet über alle Vorfälle im Bereich der Vorführung an den zuständigen Richter, soweit dies für die Zwecke des Verfahrens oder die Entscheidung über Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) Der Leiter der Wachtmeisterei oder sein Vertreter berichtet über alle Vorfälle im Bereich der Vorführung an den Präsidenten des Landgerichts, soweit dies wegen grundsätzlicher Bedeutung oder der Schwere des Falles geboten ist. Dabei teilt er mit, welcher Kammer oder Abteilung des Landgerichts er Bericht erstattet hat. Ferner teilt er ggf. mit, welcher Beamte des Landgerichts Strafantrag stellt.

(3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass es im Rahmen der Vorführung zu einem Kontakt mit einem Gefangenen gekommen sein kann, der eine Infektion mit HIV, Hepatitis B oder anderen ansteckenden Krankheiten nach sich ziehen kann, ist unverzüglich der Leiter der Wachtmeisterei und der Geschäftsleiter zu verständigen.

Saarbrücken, den 21. Februar 2011

Der Präsident des Landgerichts

Erklärung zum Transport des Entlassenen

Name des Entlassenen: _____

Ich wurde darüber belehrt, dass ich mich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt selbst zur Justizvollzugsanstalt begeben kann.

Ich bitte jedoch darum, mit dem nächsten Gefangenentransport mitgenommen zu werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich in diesem Fall wie ein Gefangener zunächst in einer verschlossenen Zelle der Vorführstelle verbleibe und anschließend wie ein Gefangener zur Justizvollzugsanstalt transportiert werde. Hiermit erkläre ich mich freiwillig einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass eine Haftung für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ausgeschlossen ist, wenn der Schadenseintritt auf eine fahrlässige Pflichtverletzung seitens der Justizbediensteten zurückzuführen ist.

Saarbrücken, den _____

(Unterschrift des Entlassenen)

(Unterschrift des Bediensteten des LG)

Erklärung zur Überwachung von Verteidigerbesuchen

Datum des Besuchs: _____ Uhrzeit: _____

Name des/der Besuchten: _____

Name des/der Besuchers/-in: _____

Der/die Besucher/in und der/die Besuchte erklären sich hiermit freiwillig damit einverstanden, dass eine optische Überwachung des Besuchs erfolgt. Die Einwilligung in die Überwachung erhöht die Sicherheit des Besuchs und erleichtert ggf. schnelle Hilfe, ohne jedoch einen Anspruch auf eine lückenlose Überwachung zu begründen.

(Unterschrift d. Verteidigers/-in)

(Unterschrift d. Angeklagten)